- 14. Zeitliche Begrenzung einer nach § 843 BGB. zuerkannten Eutschädigungsrente. Bur Anwendung ber §§ 287, 323 BPO.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1913 i. S. L. (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. VI. 140/13.
 - I. Landgericht Bremen.
 - II. Oberlandesgericht Samburg.

Der Kläger, früher Gelbbriefträger, hat im Hause bes Beklagten einen Unfall erlitten und ist aus biesem Anlasse pensioniert worden. Auf seine Schadensersatklage ist ihm von den Borinstanzen u. a. eine Rente zuerkannt worden, die den durch die Pensionierung in seinem Diensteinkommen entstandenen Ausfall ausgleichen soll.

Die Rente ift ohne zeitliche Begrenzung zugesprochen worben. Dies wurde beanftandet aus folgenden

Grunden:

"Das Berufungsgericht hat abgelehnt, die Rente nach dem Zeitspunkte zu begrenzen, zu dem der Kläger voraussichtlich ohne den Unfall pensioniert worden wäre, da es an Anhaltspunkten sehle, um diesen Zeitpunkt mit irgendwelcher Sicherheit zu fizieren; mit Recht verweise das Landgericht den Beklagten auf den Weg des § 323 BPD. Diese Betrachtungsweise ist von Rechtsirrtum beeinflußt.

Die bem Tatrichter durch § 287 BPO. eingeräumte freie Bürdigung der Umstände, aus denen sich ergibt, ob ein Schade entstanden ist und wie hoch er sich beläuft, umsaßt auch die Abmessung der Dauer einer Rente (Jur. Wochenschr. 1906 S. 204; Warneher Rechtspr. 1910 Nr. 334; Rep. VI. 3/10 v. 19. Jan. 1911, VI. 13/10 v. 1. Ott. 1910). Auch in der Frage, für wie lange eine zum Ausgleich einer Erwerdsminderung oder einer Erhöhung der Bedürfnisse bestimmte Rente zu gewähren sei, soll tein strenger und vollständiger Beweis verlangt, sondern nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände geschätzt werden, wobei häusig ein hoher Grad von Wahrscheinlichseit für den dieser Schätzung zugrunde zu legenden Verlauf der Dinge genügen wird. Nur wo das Gericht trotz Würdigung aller Umstände und bei Berücksichtigung auch bloßer Wahrscheinlichseitsgründe zu einem positiven Schätzungsergebnis nicht zu gelangen vermochte, kann eine Ablehnung unter Darlegung der

ber Schätzung entgegenslehenden Gründe gerechtfertigt werden (vgl. Jur. Wochenschr. 1902 S. 544, 1906 S. 204, 1909 S. 415, 1910 S. 27, 292; Warneher Rechtspr. 1909 Nr. 46; Entsch. des RG.'s in Ziviss. Bb. 68 S. 165; auch Rep. VI. 13/10 v. 1. Okt. 1910, VI. 94/10 v. 9. Febr. 1911 u. a. m.).

Ob und inwieweit bei der Entscheidung über die Dauer der Rente die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse vorauszusehen ist, ist nach dem gewöhnlichen, ersahrungsmäßigen Berlause der Dinge zu ermessen. Ob in dieser Hinsicht im vorliegenden Falle die Vorsinstanzen ihrer Ausgabe völlig gerecht geworden sind, kann mangels einer dahingehenden prozessualen Rüge hier unerörtert bleiben. Iedenstalls aber erscheint es materiellrechtlich unzutressend, wenn das Berusungsgericht ausspricht, die Rente nach dem Leitpunkte zu begrenzen, zu dem der Kläger voraussichtlich ohne den Unsall penssioniert worden wäre, liege ein hinreichender Anlaß nicht vor, da es an Anhaltspunkten zur Bestimmung dieses Zeitpunktes sehle.

Der Mangel solcher Anhaltspunkte, wie sie bas Berufungsgericht vermißt, tonnte es feineswegs folgerichtig erscheinen laffen, ben Rlager um deswillen für dauernd, b. h. bis zu seinem Lebensende geschäbigt Vielmehr war gerade auf biesem Bege notwendig zu ber Frage, für welche Reitbauer eine Schäbigung bes Rlagers burch ben Unfall als dargetan gelten konne, und banach weiter zu ber Ermagung zu gelangen, welche fünftige Geftaltung ber Verhaltniffe bes Klägers nach bem im Postdienste gewöhnlichen Berlaufe ber Dinge Im übrigen fann es, wie auch der erkennende zu erwarten sei. Senat schon wieberholt angenommen hat (val. 3. B. Warneper 1910 Nr. 334), vorkommen, daß dem Schabensersatberechtigten ohne den vom Gegner zu vertretenden Borfall ein beftimmter Erwerb bis in das höchfte Greisenalter ober bis an das Lebensende möglich gewesen sein würde; aber solche Källe sind Ausnahmen und können nur unter besonderen konkreten Umständen angenommen werden, die gegebenenfalls barzulegen sind.

Nach dem Ausgeführten muß es endlich auch rechtlichen Bebenken begegnen, wenn die Vorinstanzen in diesem Zusammenhange den Beklagten auf die Klage aus § 323 BPD. verweisen. Diese Klage setzt voraus, daß eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die Verurteilung als solche, für die Höhe oder

für die Dauer der Leiftungen maßgebend waren. Wie in der Recht= iprechung des Reichsgerichts ichon wiederholt ausgesprochen worden ift (Entsch. bes RG.'s in Rivils. Bb. 69 S. 306; vgl. auch Bb. 74 S. 131; Jurift. Wochenichr. 1906 S. 27, 204, 236, 308, 548; 1909 S. 686; 1913 S. 272; Warneyer 1913 Nr. 292 u. a. m.), muß es fich bei Schabensersagansprüchen um eine folche Beranberung ber für den Schaben und feine Bobe bedeutsamen Berhältniffe handeln, bie jur Reit der früheren Berurteilung porschauend noch nicht zu übersehen mar und die dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wie er zu biefer Reit ericbeinen mußte, nicht entspricht. Gegenüber ber Restsehung einer Rente für Erwerbsminderung als Folge eines Unfalls tann die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge regelmäßig, 3. B. infolge Alters eintretenbe Minderung ber Erwerbsfähigfeit. eben weil fie im Reitpunkte ber Ruerkennung ber Rente ichon vorauszusehen war, nicht als eine im Ginne bes § 323 BBD. wesentliche Änderung der Berhältnisse angesehen werden." . . .